

## Kleine Anfrage 2119

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

### Demonstration vor dem Wahlkreisbüro der Abgeordneten Muhsal

Am 6. April 2017 marschierte kurz nach 18 Uhr eine nach Augenzeugenberichten etwa 70 bis 100 Personen starke Gruppe schwarzgekleideter und größtenteils verummter Personen durch den Durchgang, in dem sich der Eingang zu meinem Wahlkreisbüro befindet und der die beiden Straßen Krautgasse und Bachstraße verbindet.

Der Durchgang ist im Bereich der Bachstraße beidseitig mit einem Schild mit der Aufschrift "Privatgrundstück - Betreten auf eigene Gefahr" beziehungsweise "Privatgrund - Durchgang auf eigene Gefahr!" gekennzeichnet. In Richtung Krautgasse befindet sich auf beiden Seiten des Durchgangs ein Café, welches auch den Durchgangsbereich nutzt. Weiter wird der Durchgangsbereich durch eine anliegende Bar als Außenbereich genutzt.

Nach Angaben einer von diversen Verfassungsschutzämtern als links-extrem bewerteten Internetseite\* richtete sich die Demonstration gegen die Existenz des Wahlkreisbüros. Es wurden Flugblätter verteilt und zahlreiche Parolen gerufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde die oben beschriebene Demonstration versammlungsrechtlich korrekt angemeldet und wann wurde diese angemeldet?
2. Wer waren der Veranstalter und der Versammlungsleiter der Demonstration?
3. Wie genau verlief die Demonstration (bitte Startzeit, Startpunkt, Route und Zeitpunkt der Beendigung der Demonstration nennen/beschreiben) und wie viele Personen beteiligten sich nach Polizeischätzungen an ihr?
4. Wurden Ermittlungsverfahren gegen Veranstalter oder Teilnehmer der Demonstration eingeleitet, wenn ja, gegen wie viele Personen und wegen welcher Tatbestände?
5. Wie ist die Zulässigkeit der Demonstration auf einer mit "Privatgrundstück" beziehungsweise "Privatgrund" markierten Fläche, die durch zwei Gewerbetreibende genutzt wird, rechtlich zu bewerten?

6. Wie ist die Zulässigkeit der Demonstration sicherheitsrechtlich vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die Gasse sehr eng ist und sich keinerlei Ausweichmöglichkeiten ergeben, sollten Passanten/Anwohner/die Abgeordnete/Mitarbeiter der Abgeordneten sich zum Demonstrationszeitpunkt im Durchgang befinden?
7. Wie ist die Zulässigkeit der Demonstration vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich nach Augenzeugenberichten ein Großteil der Demonstranten vermummt hatte (bitte eine rechtliche Bewertung vor dem Hintergrund des Vermummungsverbots nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 und 2 Versammlungsgesetz abgeben)?
8. Wie viele Personen waren nach Einschätzung der Polizei vermummt? Gegen wie viele Personen wurde eine Anzeige erstattet oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen Verstoß gegen das sogenannte Vermummungsverbot nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 und 2 Versammlungsgesetz?

Muhsal

**Endnote:**

- \* Vergleiche <https://linksunten.indymedia.org/>.